
Marktordnung für die Stadt St. Ingbert ¹⁾

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Veranstaltungen (Volksfeste, Kirmesse, Wochen- und Jahrmärkte) finden auf den jeweils in dieser Ordnung näher bezeichneten Plätzen statt. Die genauen Veranstaltungsbereiche ergeben sich aus den beiliegenden Plänen, die Bestandteil der Marktordnung sind. Die Stadtverwaltung behält sich die Verlegung von Veranstaltungen auf andere Plätze aus zwingenden Gründen vor.
- (2) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Verkehrsflächen wird je nach Bedarf beschränkt.

§2

- (1) Die Marktpolizei für alle Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung wird durch die Ortspolizeibehörde ausgeübt. Alle Marktbesucher (Käufer und Verkäufer) haben den zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen des Marktaufsichtsbeamten Folge zu leisten. Marktbesucher, die sich den Anordnungen widersetzen, können von dem Marktbereich verwiesen werden.
- (2) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann von der Marktpolizei durch schriftlichen Bescheid befristet oder für dauernd von dem Betreten der Märkte ausgeschlossen werden.

§3

- (1) Alle Marktbesucher haben darauf zu achten, dass jede vermeidbare Verunreinigung des Marktbereiches und der angrenzenden Straßen und Anlagen vermieden wird.
- (2) Es ist verboten:
 - a) das Feilbieten von Waren im Umhertragen oder Umherfahren,
 - b) das ungebührliche Anpreisen von Waren,
 - c) das Mitführen von Hunden,
 - d) das Schlachten und Ausnehmen von Tieren,
 - e) das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder sonstige leicht brennbare Stoffe liegen und in Verkaufsständen, an welchen Lebensmittel feilgeboten werden.
- (3) Mit Ausnahme von kleinen Gepäckrollern und Kinderwagen mit Kindern dürfen keine fahrbaren Transportmittel in den Marktbereich mitgenommen werden. Stöcke, Schirme und andere unhandliche Gegenstände sind so zu tragen, dass dadurch andere Marktbesucher nicht behindert oder gefährdet werden.

§4

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes sind die in der Ordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt St. Ingbert in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 2 und 3 besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.

II. Wochenmärkte

§5

- (1) Der Wochenmarkt in St. Ingbert-Mitte findet auf dem Marktplatz statt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden Gründen den Wochenmarkt auf andere geeignete Plätze verlegen. Die Bekanntgabe der Verlegung hat jeweils spätestens am letzten Markttag vor der Verlegung zu erfolgen.
- (2) Der Wochenmarkt in St. Ingbert-Mitte findet mittwochs und samstags statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.
- (3) Der Handel auf den Wochenmärkten dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7.00 bis 12.30 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8.00 bis 12.30 Uhr.

§6

- (1) Folgende Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt feilgeboten und verkauft werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des §1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes.
- (2) Andere als die vorstehend aufgeführten Marktwaren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten oder verkauft werden.

§7

- (1) Beim Verkauf von Lebensmittel sind die einschlägigen lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Verkauf von Pilzen -ausgenommen Zuchtchampignons- ist nur nach Freigabe durch die amtliche Pilzkontrolle gestattet. Die Verkäufer haben eine amtliche Freigabebescheinigung mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Speisepilze dürfen nur in frischem Zustand feilgeboten werden.
- (3) Frisches Fleisch darf nur nach tierärztlicher Untersuchung und nur in Stücken auf den Markt gebracht werden, die einen deutlich lesbaren Fleischbeschaustempel für taugliches Fleisch tragen. Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch darf nicht feilgeboten werden.
- (4) Unreifes Obst sowie Fallobst sind deutlich lesbar zu kennzeichnen.

§8

- (1) Jede angebotene Ware ist mit einem Preisschild zu versehen. Das Preisschild muß in deutlicher lesbaren Schrift den Stück- oder Kilogrammpreis bzw. Grammpreis sowie die Gütebezeichnung ausweisen.
- (2) Die Maße und Waagen sind so aufzustellen dass der Käufer das Messen und Wiegen der Ware einwandfrei beobachten kann.

§9

- (1) Die Standplätze werden von der Marktpolizei für die Dauer des Marktes zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Zuweisung kann auch für einen Zeitraum bis zu einem Jahr erfolgen.
- (2) Standplätze, die bis 9 Uhr nicht benutzt oder vor Schluss des Marktes verlassen werden, können von der Marktpolizei für den Markttag anderweitig vergeben werden.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb verwandt werden. Wird der zugewiesene Standplatz mit den gehandelten Marktwaren nicht in vollem Umfang genutzt, wie es nach der Größe und Lage des Standplatzes angebracht und möglich ist, kann die Marktpolizei die Räumung des nicht genutzten Platzteiles verlangen und diesen Teil des Platzes für die Dauer der Marktzeit anderweitig vergeben.

§10

- (1) Die Verkaufsstände und Verkaufsbuden dürfen erst am Morgen des Markttagess aufgebaut werden. Bis zum Marktbeginn muss der Aufbau beendet sein.
- (2) Die Verkaufsstände sind so aufzubauen, dass der Marktverkehr nicht behindert wird und die Marktbesucher nicht gefährdet werden. Die Überdachungen dürfen nicht mehr als 1 m über die Standgrenze hinausreichen; sie müssen mindestens 2,25 m vom Boden entfernt bleiben.
- (3) Verkaufsstände, Verkaufsbuden und Standplätze sind von den Inhabern stets sauber zu halten. Abfälle und Verpackungsmaterialien sind von dem Standinhaber zu sammeln und spätestens bis zum Marktende zu entfernen.
- (4) Zum Verkauf darf jeweils nur die Standvorderseite benutzt werden. Das Aus- und einpacken sowie das Lagern der Ware hat auf dem zugewiesenen Standplatz zu erfolgen.
- (5) Jeder Standinhaber muss an seinem Stand eine Tafel anbringen, auf der sein Familienname, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, Wohnort und Straße in deutlicher und dauerhafter Schrift anzugeben ist.
- (6) In dem Marktbereich ist das Aufstellen von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstand zugelassen sind, verboten. Die Zu- und Abfuhr von Marktwaren durch Kraftfahrzeuge während der Marktzeit ist so einzurichten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird.
- (7) Um 13 Uhr müssen sämtliche Verkaufsstände abgebaut und der Marktbereich geräumt sein. Im Falle des Verzugs erfolgt die Räumung auf Kosten des säumigen Standinhabers durch die Stadt St. Ingbert.

III. Jahrmärkte (Krammärkte)**§11**

- (1) Auf dem Marktplatz in St. Ingbert finden im Marktbereich folgende Jahrmärkte statt:
 - a) Lichtmessmarkt am Montag nach Maria Lichtmess, falls Lichtmess auf Montag fällt, dann an diesem Tag.
 - b) Ostermarkt am Montag nach Palmsonntag.
 - c) Johannismarkt am Montag nach Vitus oder an Vitus selbst, wenn dieser Tag auf Montag fällt.
- (2) Der Kirmesmarkt am Kirmesmontag findet in der Rickert- und Poststraße (von Kirchengasse bis zur Spitalstraße) statt.
- (3) Die Krammärkte dauern von 8 bis 18 Uhr.

§12

- (1) Auf den Jahrmärkten ist der Handel mit Waren aller Art zugelassen, soweit er nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verboten oder eingeschränkt ist.
- (2) Für die Jahrmärkte gelten die Bestimmungen für Wochenmärkte entsprechend.

IV. Volksfeste

(Kirmesse, Frühjahrs- und Patronatsfeste)

§13

- (1) Volksfeste finden statt:

- a) in St. Ingbert-Mitte:
Am 2. Sonntag im Oktober.
- b) In St. Ingbert-Rohrbach:
 - ba) Auf Johannis, dem 24. Juni, wenn dies ein Sonntag ist, sonst am Sonntag danach.
 - bb) Am 1. Sonntag nach dem 21. September.
- c) In St. Ingbert-Hassel:
 - ca) Am 3. Sonntag im Mai
 - cb) Am 3. Sonntag im August, jedoch eine Woche später, wenn der 3. Sonntag auf den 15. August fällt.
- d) In St. Ingbert-Oberwürzbach:
Am 3. Sonntag im Juli.
- e) In St. Ingbert-Rentrisch:
Am 3. Sonntag im Juli.

- (2) Der Termin für das Frühlingsfest auf dem Marktplatz in St. Ingbert-Mitte wird von der Stadt St. Ingbert in jedem Jahr neu festgesetzt.

§14

- (1) Auf Volksfesten sind insbesondere zugelassen:
Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der GewO und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art feilgeboten werden (Verkaufsstände für Süß- und Spielwaren, Speiseeis- und Imbissstände).
Es werden nur Veranstalter zugelassen, die die zur Gewerbeausübung notwendigen behördlichen Erlaubnisse besitzen.
- (2) Explosive Stoffe (ausgenommen Zündplättchen) dürfen nicht feilgeboten werden.
- (3) Der Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke ist innerhalb der Marktbereiche nur in den nach dem Gaststättengesetz konzessionierten Raum (Festzelt, Trinkhalle) zulässig.

§15

- (1) Die Standplätze werden zwei Monate vor der Veranstaltung von der Stadt St. Ingbert vergeben.
- (2) Mit dem Aufbau der Schaubuden, Verkaufsstände, Karussells usw. und dem Abstellen von Geräte- und Wohnwagen auf den zugewiesenen Standplätzen darf frühestens drei Tage vor dem Volksfest begonnen werden. Der Aufbau ist spätestens 24 Stunden vor

Beginn der Veranstaltung abzuschließen. Die Vorschriften der Landesbauordnung des Saarlandes (ABL 1965, S. 529) über die Genehmigung fliegender Bauten , in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

Der Marktplatz und die sonstigen zugewiesenen Stellplätze sind binnen 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung vollständig zu räumen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§16

- (1) Auf den Volksfesten ist der Handel von 12 bis 22 Uhr gestattet.
- (2) Der Betrieb von Lustbarkeiten ist von 13 bis 22 Uhr mit Musik und Lautsprecheransagen, von 22bis 23 Uhr ohne Musik und Lautsprecheransage gestattet.
- (3) Bei der Lautsprecherbenutzung (Musik und Ansage) sind die von der Ortspolizeibehörde festgesetzte Phonhöchstwerte einzuhalten.

V. Schlussbestimmungen

§17

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung stellen Ordnungswidrigkeiten, in schweren Fällen strafbare Verletzung gewerberechlicher Vorschriften dar, die gem. §§ 146 und 148 GewO geahndet werden.

§18

Die Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft²⁾. Die Marktordnung vom 3. Juni 1969 tritt damit außer Kraft.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **20. Dezember 1976**

²⁾ in Kraft seit 1. Januar 1977